



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Aholting
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
in der VG Rain
Schloßplatz 2
94369 Rain



Straubing, 19.05.2021

Wasserrecht

Az.: 21-6411/2 und 6411/3

Uwe Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage "RÜB Aholting" in den Irlinger Graben (Oh) und von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortsteiles Obermotzing (Obermotzing-Siedlung) in die Alte Laber durch die Gemeinde Aholting, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. **Gehobene Erlaubnis**
- 1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen**
- 1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Aholting - Betreiber -, in der VG Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Irlinger Grabens (Oh) und der Alten Laber (jeweils Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die Alte Laber und der Irlinger Graben (Oh) fließen über das Schöpfwerk Niedermotzing in die Donau und sind Teil des Binnenentwässerungssystems des Polders Aholting-Obermotzing. Die Wasserführung und Fließgeschwindigkeit der beiden Gewässer ist gering und zudem abhängig vom Grundwasserspiegel.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage „RÜB Aholfing“ und des Niederschlagswassers aus dem Teilentwässerungsgebiet „Obermotzing-Siedlung“.

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegen die Antragsunterlagen der Ingenieurbüro Trummer Bauberatung GmbH, Wittelsbacherstraße 26, 94315 Straubing, vom 07.03.2012, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Antragsunterlagen vom 07.03.2012 bestehen im Wesentlichen aus:

- Übersichtskarte, Lageplan
- Erläuterungsbericht mit Zusammenfassung Benutzungstatbestand
- Angaben zu Niederschlagshöhen und -spenden
- Angaben zur Einleitungsstelle A 2 – Obermotzing-Siedlung
- hydrotechnischer Nachweis des Regenüberlaufbeckens – RÜB Aholfing
- Lageplan – Obermotzing-Siedlung, M 1 : 1 : 1.000 und
- Lageplan – Aholfing, M 1 : 1.000.

Danach wird

- Mischwasser aus der Entlastungsanlage „RÜB Aholfing“ bei der Einleitungsstelle A 3 auf der Flur Nr. 1919, Gemarkung und Gemeinde Aholfing, in den Irlinger Graben (Oh) und
- Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortsteils Obermotzing (Obermotzing-Siedlung) bei der Einleitungsstelle A 2 auf der Flur Nr. 111, Gemarkung und Gemeinde Aholfing, in die Alte Laber

eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 12.11.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.2021 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Das gesamte Entwässerungsgebiet wird teilweise im Mischsystem (Ortsteil Aholfing) und ansonsten im Trennsystem entwässert.

Das in der Misch- und Schmutzwasserkanalisation abfließende Wasser wird der Kläranlage Aholfing zugeführt und dort mechanisch-biologisch behandelt.

Im Nordosten des Ortsteiles Aholfing ist in den 1990er Jahren am Irlinger Graben (Oh) ein Regenüberlaufbecken für das dortige Mischsystem geplant und gebaut worden.

Das über die Regenwasserkanalisation beseitigte Niederschlagswasser wird über eine Rohrleitung DN 700 in die Alte Laber (Obermotzing-Siedlung) eingeleitet.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen**1.2.1 Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2041.

1.2.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitung**1.2.2.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen**

Bezeichnung der Entlastungsanlage	maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer beim Niedergehen des Bemessungsregens $r_{15,n=1} = 122,2 \text{ l/(sxha)}$ (l/s)	vorhandenes-Volumen (erforderliches Volumen) (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit
RÜB – Aholting Auslauf A 3	1680	435 (235)	7,2	Kläranlage Aholting

1.2.2.2 Erforderliche Sanierungsmaßnahme am „RÜB – Aholting“

Die vorhandene Messeinrichtung zur Aufzeichnung der Einstauhäufigkeit und –dauer sowie des Zeitpunkts, der Häufigkeit und Dauer der Entlastung ist hinsichtlich der einwandfreien Funktion und Messgenauigkeit zu überprüfen, ggf. zu reparieren oder zu erneuern und anschließend wieder in Betrieb zu nehmen. Die notwendigen Maßnahmen sind spätestens bis zum 30.04.2022, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 12 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, betriebsfertig zu erstellen. Das Landratsamt Straubing-Bogen ist schriftlich über die durchgeführten Maßnahmen und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu unterrichten.

1.2.3 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen**1.2.3.1 Zulässige Abflüsse**

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von rund 2,2 ha in die Alte Laber eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen beim Niedergehen des Bemessungsregens $r_{15,n=1} = 122,2 \text{ l/(sxha)}$:

Bezeichnung der Einleitung	zulässiger Abfluss in das Gewässer Q_r (l/s)
Auslauf A 2 – Obermotzing-Siedlung	267

1.2.3.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich keine Anforderungen.

1.2.4 Der Betreiber hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

1.2.5 **Betrieb und Unterhaltung**

1.2.5.1 **Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.2.5.2 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An der Entlastungsanlage im Kanalnetz (Regenüberlaufbecken „RÜB Aholting“) mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung ist die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entladungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

Zusätzlich ist beim Regenüberlaufbecken „RÜB Aholting“ in den nächsten drei Jahren nach jedem stärkeren Entlastungsereignis die Funktion und Messgenauigkeit der Messseinrichtung zu kontrollieren, das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren und ggf. der plangemäÙe Zustand wiederherzustellen.

1.2.6 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisung sind für das Betriebspersonal zugänglich an einer geeigneten Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist dies:

- Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und
- Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

1.2.7 **Bauausführung**

Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist, soweit möglich, naturnah und fischfreundlich zu gestalten.

Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbioologischer Bauweise auszuführen.

Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung des Gewässerbettes sind nicht zulässig.

1.2.8 **Betrieb und Unterhaltung**

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.9 **Anzeige- und Informationspflichten**

- 1.2.9.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Misch- und Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.9.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems, Unterhaltung des Entlastungsbauwerkes „RÜB Aholting“), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 2 Wochen vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.9.3 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer ist den Fischereiberechtigten (mindestens 2 Wochen vorher) mitzuteilen.

1.2.10 **Unterhaltung und Ausbau der Gewässer**

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.11 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.12 **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere bauliche Maßnahmen zur Begrenzung der quantitativen Belastung der Alten Laber durch das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortsteiles Obermotzing (Obermotzing-Siedlung), bleiben vorbehalten.

2. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Niederschlagswassereinleitungen Abgabefreiheit.

3. **Widerruf**

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.11.1991, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 19.11.2020, Az.: 21-6411/2 und 6411/3, wird widerrufen.

4. **Kosten**

4.1 Die Gemeinde Aholfing, in der VG Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1218,96 Euro.

Der Widerruf ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.11.1991, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 19.11.2020, Az.: 21-6411/2 und 6411/3, wurde der Gemeinde Aholfing bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (a. F.) zur Benutzung des Irlinger Grabens (Oh) und der Alten Laber für das Einleiten von vorbehandeltem Abwasser, abgeworfenem Mischwasser und gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Aholfing mechanisch-biologisch behandeltem Abwassers, des aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Aholfing abgeworfenen Mischwassers sowie des über den Regenwasserkanal Nr. 1 abgeleiteten Niederschlagswassers aus dem Bereich des Gemeindeteiles Obermotzing-Siedlung.

Die Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.10.2011 befristet und wurde in der Vergangenheit schon mehrmals, letztmalig mit dem Bescheid vom 19.11.2020, Az.: 21-6411/2 und 6411/3, übergangsweise bis zum 31.12.2022 befristet.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2007, Az.: 42-6411/1, wurde der Gemeinde Aholting eine neue gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (a. F.) zur Benutzung der Donau durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Aholting erteilt.

Zur weiteren, längerfristigen rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragte die Gemeinde Aholting mit dem Schreiben vom 05.04.2012 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortsteiles Obermotzing in die Alte Laber und von abgeschlagenem Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken Aholting in den Irlinger Graben (Oh).

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Aholting wurden mögliche Betroffene und die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern - Fachberatung für Fischerei - eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Anstelle eines Präsenzerörterungstermines wurde das förmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren in der Zeit vom 06.04.2021 bis 26.04.2021 mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt.

Während der Online-Konsultation sind keine neuen Stellungnahmen bzw. Einwendungen Privater beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Gemeinde Aholting sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Einleitungen von Mischwasser aus der Entlastungsanlage "RÜB Aholting" in den Irlinger Graben (Oh) und von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortsteiles Obermotzing (Obermotzing-Siedlung) in die Alte Laber bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 WHG).
2. Dem Betreiber konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Der Irlinger Graben (Oh) und die Alte Laber sind keinem Oberflächenwasserkörper zugeordnet und dienen primär der Binnenentwässerung des Polders Aholting-Obermotzing.

Die Prüfung hat ergeben, dass die in diesem Bescheid festgesetzten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, sind die beantragten Gewässerbenutzungen gestattungsfähig.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Menge und Schädlichkeit des Misch- und Niederschlagswassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Misch- und Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf die Gewässer durch die Misch- und Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 12.11.2020 und der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen der Planung für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Misch- und Niederschlagswassers Einverständnis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Misch- und Niederschlagswasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Misch- und Niederschlagswassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die hieraus sich ergebenden Risiken für den Betreiber wird hingewiesen.

4. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.1 Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

4.2 Befristung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2041 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

4.3 Anforderungen an die Misch- und Niederschlagswassereinleitungen

4.3.1 Ermittlung der Anforderungen an die Mischwassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtung sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtung darüber hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden. Das notwendige Speichervolumen ist bereits vorhanden. Bauliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.

Bauliche Maßnahmen zur Minderung der hydraulischen Belastung des Gewässers durch das Einleiten von abgeschlagenem Mischwasser sind nicht erforderlich. Der bisherige Betrieb der Anlage hat zu keinen nachteiligen Auswirkungen geführt.

4.3.2 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden.

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

4.3.3 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen.

Die beantragte Einleitung wird seit über 25 Jahren ausgeübt. Das angeschlossene Entwässerungsgebiet ist seit längerem bebaut. Der tatsächliche Anteil an befestigten Flächen hat sich gegenüber der ursprünglichen Planung vom 01.12.1988 vermindert. Die beantragte Einleitungswassermenge reduziert sich dadurch von $Q_r = 524$ l/s auf künftig 267 l/s. Die Einleitung hat augenscheinlich bisher zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer geführt. Aus diesem Grunde sind bauliche Maßnahmen zur Begrenzung der quantitativen Belastung der Alten Laber auch in naher Zukunft nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Behandlung des eingeleiteten Niederschlagswassers aus einem Teilbereich des Ortsteiles Obermotzing (Obermotzing-Siedlung) sind aufgrund der Art der Flächenverschmutzung und der Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht erforderlich.

4.3.4 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf etwaige Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

4.3.5 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in diesem Bescheid der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

4.4 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Gemäß dem Bescheid vom 28.11.1991, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 19.11.2020, Az.: 21-6411/2 und 6411/3, ist das Regenüberlaufbecken „RÜB Aholting“ mit einer Messeinrichtung zur Aufzeichnung der Einstauhäufigkeit und –dauer sowie des Zeitpunkts, der Häufigkeit und Dauer der Entlastung nachzurüsten. Die Messeinrichtung wird nach den behördlichen Überwachungen nicht plangemäß betrieben und ist derzeit nicht funktionsfähig. Die vorhandenen Mängel sind abzustellen und die Messeinrichtung ist Bescheids gemäß zu betreiben.

Eine angemessene Frist für die Wiederinbetriebnahme der erforderlichen Einrichtung ist in der Nr. 1.2.2.2 dieses Bescheides festgesetzt. Dabei wird berücksichtigt, dass das vorhandene Gesamtspeichervolumen $V = 435 \text{ m}^3$ das nach einer vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durchgeführten Vergleichsberechnung erforderliche Speichervolumen von rund 235 m^3 deutlich übersteigt. Das Volumen des Regenüberlaufbeckens beträgt $V = 250 \text{ m}^3$. Zudem steht im Regenwetterfall im Bereich der Zulaufkanalisation ein statisches Kanalvolumen von 185 m^3 zur Verfügung.

4.5 Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

4.6 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

4.7 Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer

Die Unterhaltslast für den Irlinger Graben (Oh) und die Alte Laber obliegt dem Betreiber (Art. 22 BayWG).

4.8 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere bauliche Maßnahmen zur Begrenzung der quantitativen Belastung der Alten Lauer durch das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortsteiles Obermotzing (Obermotzing-Siedlung) beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind (siehe auch Nr. 1.2.12 dieses Bescheides).

5. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 BayAbwAG)

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

5.1 Über die Regenwasserkanalisation – Einleitungsstelle Auslauf A 2 - wird nach den Planunterlagen kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes, behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet.

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG).

5.2 Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG sind, bezogen auf das Gesamteinzugsgebiet, die Einhaltung eines Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³/ha befestigte Fläche, die Zuführung des zurückgehaltenen Mischwassers zu einer Abwasserbehandlungsanlage, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG erfüllt sowie die Erfüllung der Bescheidsanforderungen an das Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung und die Abwasserbehandlung.

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 6 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayAbwAG sind eingehalten.

Soweit die Anforderungen der zulassenden Bescheide erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

5.3 Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

6. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 28.11.1991, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 19.11.2020, Az.: 21-6411/2 und 6411/3, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g Bescheides (befristet bis zum 31.12.2022) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Betreiber und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und für das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Betreiber bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z.B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr.

Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Betreiber wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt.

Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid weiter erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) und der Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. **Rechtliche Vorgaben**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. **Personal**

Für den Betrieb der Kanalnetze einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.

3. **Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften**

Der Betrieb und die Unterhaltung der Misch- und Niederschlagswasserkanalisationen sollten dem Klärwerkspersonal der Kläranlage Aholting übertragen werden.

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten

- Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
4. Grunddienstbarkeiten
- Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
5. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
6. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
7. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
8. Auf die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v. a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.
9. Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v.a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.
(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form**¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


A u m e r
Regierungsdirektorin